

Praktikumsvertrag für das praktische Studiensemester

Zur Durchführung des praktischen Studiensemesters im **Bachelorstudiengang Soziale Arbeit**

- nachfolgend Studiengang genannt -

an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

- nachfolgend Hochschule genannt -

wird zwischen

Praktikumsbetrieb

Referenz-Nr. lt. TH-
Firmen-Datenbank:

(Anschrift, Telefon, E-Mail)

und der/dem Praktikantin/Praktikant

(Familienname und Vorname)

geboren am

in

Matrikelnummer

wohnhaft in

Tel.-Nr./E-Mail:

gesetzlich vertreten durch ¹⁾

(Familienname und Vorname)

folgender Praktikumsvertrag geschlossen:

§ 1 Rechtsverhältnis

1) Frau/Herr*

wird vom

bis

als Praktikantin/Praktikant beschäftigt.

- 2) Das Praktikumsverhältnis von Studierenden im praktischen Studiensemester richtet sich nach den geltenden hochschulrechtlichen Regelungen zum praktischen Studiensemester an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern.
- 3) Es ist kein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 in seiner jeweils geltenden Fassung und kein Arbeitsverhältnis.
- 4) Beim Praktikumsverhältnis von Studierenden im praktischen Studiensemester handelt es sich im Rahmen der von dem Studiengang vorgegebenen Dauer um ein verpflichtendes Praktikum nach einer hochschulrechtlichen Bestimmung.

¹⁾ Nur auszufüllen, soweit die Praktikantin/der Praktikant noch nicht volljährig ist.

* Nicht Zutreffendes streichen.

§ 2 Ziel des Praktikums

Das Ziel des Praktikums ergibt sich aus den geltenden Regelungen zum praktischen Studiensemester an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern und der anzuwendenden Studien- und Prüfungsordnung.

§ 3 Praktikumsbericht

Die Lern- und Ausbildungsziele hat die Praktikantin/der Praktikant durch einen substantiellen Praktikumsbericht (als bewertbare Prüfungsleistung) zu dokumentieren, ggf. in Verbindung mit hochschulrechtlichen Vorgaben.

§ 4 Probezeit

Der Vertrag beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt einen Monat.

§ 5 Wöchentliche Praktikumszeit

Die Praktikumszeit in der Einrichtung beträgt durchschnittlich 32 Wochenstunden, ggf. unter Berücksichtigung des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

§ 6 Pflichten des Praktikumsbetriebs

¹Der Praktikumsbetrieb ist verpflichtet, der Praktikantin/dem Praktikanten die zum Erreichen des Praktikumsziels erforderlichen Informationen, Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen zu vermitteln.

²Insbesondere besteht die Verpflichtung,

1. die Praktikantin/den Praktikanten in der in § 1 Abs. 1 dieses Vertrags festgelegten Zeit entsprechend dem studiengangspezifischen Praktikumsplan und den in § 2 genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen. Die Praktikantin/der Praktikant wird dabei insbesondere folgende Betriebsabteilungen/Arbeitsbereiche durchlaufen:

2. der Praktikantin/dem Praktikanten die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen; diese wird nicht als Arbeitszeit angerechnet; Näheres regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung bzw. das zugehörige Modulhandbuch.

3. eine fachliche Beauftragte/einen fachlichen Beauftragten für das Praktikum (Praktikumsbeauftragte/Praktikumsbeauftragter) zu benennen.

³Als Praktikumsbeauftragte/als Praktikumsbeauftragten benennt der Praktikumsbetrieb

Frau/Herr*:

(Name, Berufsbezeichnung, Telefon, E-Mail)

⁴Die Praktikumsbeauftragte/der Praktikumsbeauftragte ist Ansprechpartnerin/Ansprechpartner der Praktikantin/des Praktikanten und der Hochschule in allen fachlichen Fragen, die das Praktikum berühren. ⁵Im Falle eines Arbeitsunfalls übermittelt der Praktikumsbetrieb auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

* Nicht Zutreffendes streichen.

§ 7 Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten

Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet,

1. das Praktikum gewissenhaft zu betreiben,
2. den erteilten Weisungen zu folgen,
3. an den im Praktikumsplan festgelegten Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen,
4. die für den Praktikumsbetrieb geltende Ordnung zu beachten,
5. Material, Geräte und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
6. die für die entsprechenden Tarifbeschäftigten des Praktikumsbetriebs geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht sowie über die Annahme von Belohnungen oder Geschenken zu beachten.
7. den Praktikumsbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Praktikum versäumt werden muss, den Grund des Fernbleibens anzugeben und in Fällen von Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit nach dem dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 8 Praktikumsvergütung

- (1) Bei dem im praktischen Studiensemester integrierten Praktikum gemäß der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung handelt es sich um ein Pflichtpraktikum im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Mindestlohngesetz (MiLoG).
- (2) Die Praktikantin/der Praktikant erhält eine Vergütung in Höhe von _____ Euro monatlich.
- (3) ¹Die Zahlung der Vergütung erfolgt am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der Praktikantin/dem Praktikanten benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union. ²Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag (Gilt nur für Verträge mit öffentlichen Praktikumsbetrieben, die dem TVL unterliegen).
- (4) Teilzeitbeschäftigte erhalten die Vergütung in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter entspricht.
- (5) ¹Bei Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet. ²Für jeden vollen Ausbildungstag, an dem die Praktikantin/der Praktikant das Praktikum - aus welchen Gründen auch immer (z. B. Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit/Urlaub) - nicht ausübt, kann die Vergütung somit um 1/30 gekürzt werden.

§ 9 Urlaub/Unterbrechungen

- (1) Während der Vertragsdauer gemäß § 1 Abs. 1 steht der/dem Studierenden kein Erholungsurlaub zu.
- (2) ¹Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen. ²Ist das Praktikumszeit nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn die Praktikantin/der Praktikant diese nicht zu vertreten hat und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage im praktischen Studiensemester in der Regel insgesamt nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen. ³Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf Arbeitstage, entscheidet die/der Praktikumsbeauftragte der Hochschule, ob und in welchem Umfang die Fehltage nachzuholen sind. ⁴Die Praktikantin/der Praktikant muss nachweisen, dass sie/er die Unterbrechung nicht zu vertreten hat.

§ 10 Beendigung des Praktikumsverhältnisses

- (1) Das Praktikumsverhältnis endet mit Ablauf des in § 1 Abs. 1 genannten Zeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Das Praktikumsverhältnis kann nach vorheriger Anhörung der Hochschule
 1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist oder
 2. bei Aufgabe oder Änderung des Praktikumsziels mit einer Frist von zwei Wochen vorzeitig beendet werden.
- (3) Die Kündigung des Vertrages bedarf der Schriftform.
- (4) Die Hochschule, vertreten durch das Studienbüro, die Praxisbeauftragte/den Praxisbeauftragten der Fakultät Sozialwissenschaften sowie die Arbeitsfeldbetreuung der Fakultät Sozialwissenschaften, ist durch die Praktikantin/den Praktikanten im Fall der vorzeitigen Beendigung des Praktikums unverzüglich schriftlich zu verständigen.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Beendigung des Praktikums wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

§ 11 Zeugnis

Bei Beendigung des Praktikumsverhältnisses ist eine Bestätigung über das Praktikum (Dauer, mit Erfolg/ohne Erfolg) auszustellen. Sie ist auf dem entsprechenden Formular der Fakultät Sozialwissenschaften zu erteilen.

§ 12 Nebenabreden

¹Nebenabreden bedürfen der Schriftform. ²Es werden folgende Nebenabreden vereinbart (sofern keine Nebenabreden vereinbart wurden ist "keine" einzutragen):

§ 13 Ausschlussfrist und Streitigkeiten, Sonstiges

- (1) ¹Ansprüche aus dem Praktikumsverhältnis mit Ausnahme der Ansprüche aus vorsätzlich begangener Vertragsverletzung oder vorsätzlicher unerlaubter Handlung verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit von der Praktikantin/dem Praktikanten oder von der Vertreterin/dem Vertreter des Praktikumsbetriebs in Textform geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.
- (2) Bei allen aus dem Praktikumsverhältnis entstehenden Streitigkeiten soll vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung versucht werden.
- (3) Sämtliche genannten Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

§ 14 Versicherungsschutz

- (1) ¹Die/der Studierende ist während des praktischen Studiensemesters im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches -SGB VII). ²Im Versicherungsfall übermittelt der Praktikumsbetrieb auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- 2) Auf Verlangen des Praktikumsbetriebes hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.**
- 3) Für praktische Studiensemester im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 15 Wirksamkeit des Vertrages

- (1) ¹Die Wirksamkeit des Vertrages bedarf der vorherigen Zustimmung der Hochschule. ²Die Zustimmung ist durch die/den Studierende/n einzuholen.

§ 16 Vertragsausfertigung

¹Dieser Vertrag wird in dreifacher Form ausgefertigt und unterzeichnet. ²Jede/r Vertragspartner/in erhält eine Ausfertigung, die dritte Ausfertigung leitet der/die Studierende unverzüglich der Hochschule zu. ³Die Hochschule akzeptiert anstelle der für sie vorgesehenen Ausfertigung eine digitale Fassung des Vertrages, wenn sie direkt von der Firma oder vom Hochschulaccount der/des Studierenden per Mail an studienbuero@th-nuernberg.de übermittelt wird.

* Nicht Zutreffendes streichen.

** Entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Praktikumsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Praktikumsbetrieb)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Praktikantin/Praktikant)

Die Dauer des Pflichtpraktikums des Studierenden richtet sich nach der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges oder nach individueller Regelung für die/den Studierenden.

Bestätigung der Hochschule, dass der Vertrag für die Ableistung eines praktische Studiensemesters geeignet ist. Die Hochschule stimmt der Ableistung des Praktikums bei o. g. Praktikumsbetrieb zu.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Studienbüros (*nur, wenn der Praktikumsbetrieb bereits für den Studiengang genehmigt ist*) oder der/des Praktikantenbeauftragten des Studienganges